

Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung nach der PEPPV 2023

1. Die Weitergeltung unbewerteter PEPP Entgelte

Für die in der Anlage 4 der PEPPV 2023 mit **Fußnote 3** gekennzeichneten PEPP-Entgelte (Zusatzentgelte) ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2023 die bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser PEPP-Entgelte sind weiter geltende Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das PEPP-Entgelt nicht mit krankenhausesindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

Dies betrifft **alle** PEPP-Entgelte aus Anlage 4 **mit Ausnahme von** ZP2023-101 -104.

2. Besonderheit bei Weitergeltung von Zusatzentgelten aus 2020 bei fehlender Budgetvereinbarung

Liegt für bewertete Zusatzentgelte aus 2020, die 2021 in unbewertete Entgelte übergangen, seit **2021** noch keine Budgetvereinbarung vor, ist bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2021 das Entgelt nach § 5 Abs. 2 Satz 4 PEPPV 2023 (Ersatzbetrag 600€) unter Verwendung der Entgeltarten des unbewerteten Zusatzentgelts zu erheben.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte aus 2020:

ZP50 (2020)	Gabe von Azacytidin, parenteral	[ZP2023-89]
-------------	---------------------------------	-------------

3. Die Weitergeltung von bewerteten PEPP Entgelten aus 2022

Für PEPP-Entgelte aus Anlage 4, die mit **Fußnote 7** gekennzeichnet sind, ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2023 das bisher bewertete Zusatzentgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:

ZP08 (2022)	Gabe von Aldesleukin, parenteral	[ZP2023-104]
-------------	----------------------------------	--------------

4. Die Weitergeltung von PEPP Entgelten aus 2021 in Höhe von 70%

Für PEPP-Entgelte aus Anlage 4, die mit **Fußnote 5** gekennzeichnet sind, ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2023 das bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2023 weiter zu erheben.

bis .17 differenziert. Bei fehlender Budgetvereinbarung sind die vorbestehenden Entgeltschlüssel mit entsprechend angepassten OPS-Codes bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung noch zu verwenden.

Durvalumab	(→ ZP2023-105) Differenzierung des OPS 6-00b.7 in 6-00b.70 bis 6-00b.7u
Gemtuzumab Ozogamicin	(→ ZP2023-106) Differenzierung des OPS 6-00b.a in 6-00b.a0 bis 6-00b.at
Polatuzumab Vedotin	(→ ZP2023-107) Differenzierung des OPS 6-00c.c in 6-00c.c0 bis 6-00c.cr